

Vorlesung Technikrecht

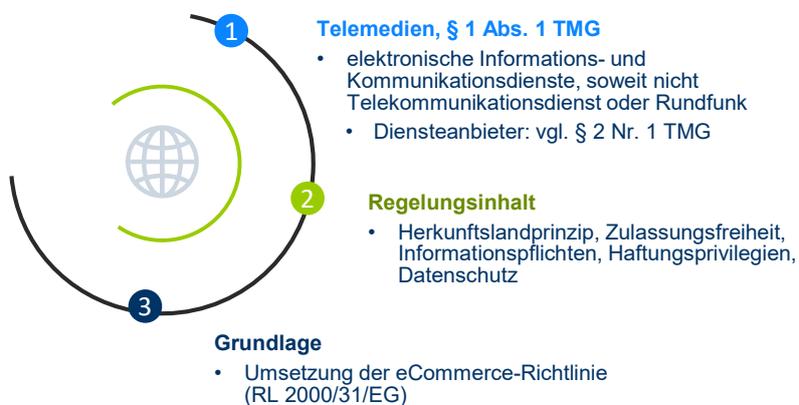
Recht der Telemedien: Einführung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

TMG – Überblick



2

Diensteanbieter der Informationsgesellschaft



Content Provider

- Anbieter von Inhalten im Internet



Host Provider

- Anbieter von Speicherdiensten für Dritte

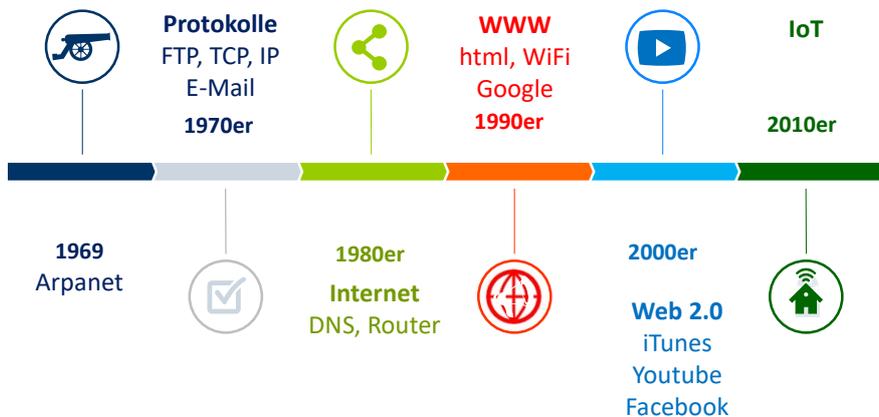


Access Provider

- Anbieter von Vermittlungsdiensten für den Zugang zum Internet

3

Timeline Internet



4

Funktionen des **Technikrechts**

Innovationsschutz

Schutz **von** innovativer Technik
(Vermeidung von Marktversagen)

Innovations- verantwortung

Schutz **vor** dem Risiko des Nichtfunktionierens von
Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht

5

Grundprinzipien des **Telemedienrechts**

Zulassungs- freiheit

- § 4 TMG: Telemedien sind im Rahmen der
Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

Herkunftsland- prinzip

- § 3 I: Anwendung deutschen Rechts auf in
Deutschland niedergelassene Dienste
- § 3 II: an Teledienste, die dem Recht eines
anderen Mitgliedstaats unterliegen, stellt das
deutsche Recht keine strikteren Anforderungen
- Zahlreiche Ausnahmen in § 3 III, IV, V

6

Vorlesung Technikrecht

Recht der Telemedien: Informationspflichten

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

7

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Informationspflichten des TMG

I. Allgemeine Informationspflichten, § 5 TMG

- geschäftsmäßige angebotene Dienste (Einschub „idR gegen Entgelt“ vernachlässigbar!)
- Angaben zur Identifikation und Kontaktaufnahme

II. Kennzeichnung kommerzieller Kommunikation, § 6 TMG

- kommerzielle Kommunikation iSd § 2 Nr. 5
- insbesondere: klare Erkennbarkeit des kommerziellen Charakters der Kommunikation und des Auftraggebers, § 6 I Nr. 1 und 2
- weitere Anforderungen nach §§ 5, 5a, 7 UWG bleiben unberührt

8

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 3 Abs. 1 UWG

Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

§ 5a Abs. 6 UWG

Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

9

Informationspflichten von Influencern



Kommerzielle Kommunikation

- für eigenes Unternehmen (+)
(idR klar erkennbar)
- für fremde Unternehmen:
wenn Entgelt oder unentgeltliche
Überlassung (+)
- (P) Hinweis auf Fremdprodukte
ohne Entgelt



Klare Erkennbarkeit

- durch Hashtags (+)
- (P) Verständlichkeit des Hashtags,
insbesondere bei englisch-
sprachigen Begriffen
- (P) Hashtagwolken

10

#-Wolke

#summer #sunscreen
#beachbody
#cityvibes #ad #berlin
#badeschiff

11

Regelungsvorschlag BMJV

§ 3 Abs. 1 UWG

Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

§ 5a Abs. 6 UWG

Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. *Ein kommerzieller Zweck einer geschäftlichen Handlung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn diese vorrangig der Information und Meinungsbildung dient und für diese kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gewährt wurde.*

12

Vorlesung Technikrecht

Recht der Telemedien: Verantwortung I

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

13

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Verantwortung der Diensteanbieter

1

Grundsätze der Haftung

2

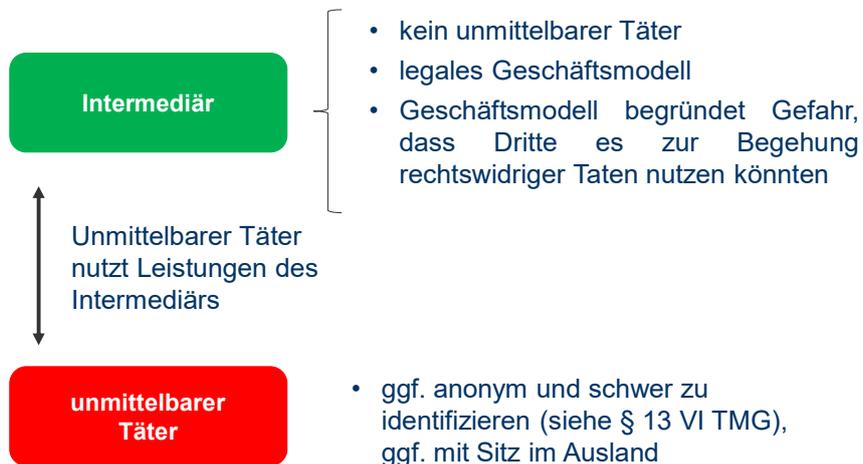
Beispiel Sperranordnungen

3

Beispiel Beleidigung in Social Media

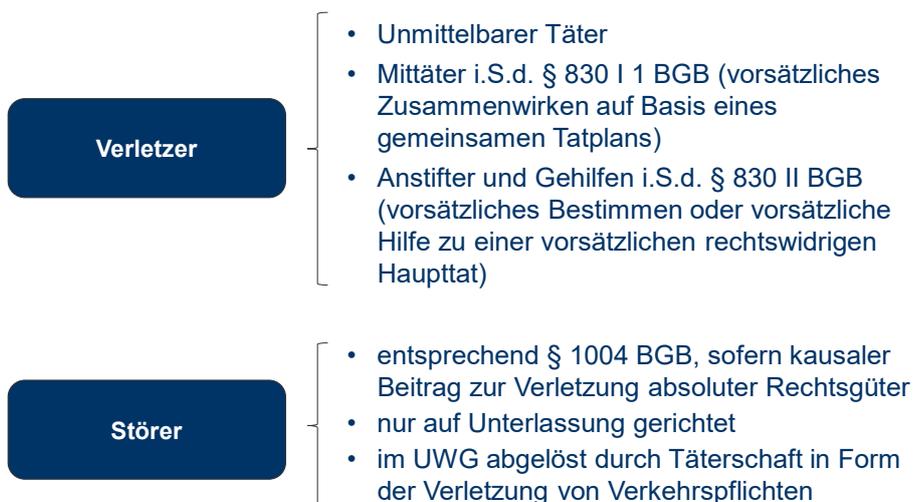
14

Die Haftung von Intermediären



15

Grundzüge der Passivlegitimation im dt. Zivilrecht



16

BGB

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das **Eigentum** in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Entsprechende Anwendung
auf andere absolute Rechte

17

Intermediärhaftung analog § 1004 BGB

Formel der Rechtsprechung

(z.B. BGH GRUR 2015, 485, Rn. 49 – *Kinderhochstühle im Internet*)

„Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt.

Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungs- oder Überwachungspflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Verhinderung der Verletzungshandlung zuzumuten ist.“

18

Störerhaftung bzw. Haftung wegen Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten

- 1. Keine (Mit-)Täterschaft oder Teilnahme (Anstiftung / Beihilfe)**
- 2. Rechtsverletzung durch einen Dritten**
- 3. Kausaler Beitrag zur Verletzung**
 - insbes.: Inanspruchnahme der Leistungen des Intermediärs durch den unmittelbaren Täter
 - Möglichkeit der Unterbindung der Rechtsverletzung
- 4. Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten**
 - zumutbare Prüf-, Überwachungs- oder Eingreifflicht
 - Kriterien: Kosten und Effektivität möglicher Gegenmaßnahmen, Gewicht der gefährdeten Interessen, gesellschaftliche Bedeutung der Tätigkeit, Wertungen der §§ 7-10 TMG
- 5. Wiederholungsgefahr** (Vorliegen wird vermutet)

19

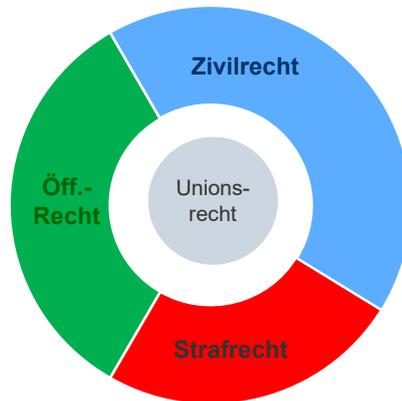
Rechtsfolge der Störerhaftung

Anspruch auf

- **Beseitigung der Rechtsverletzung (z.B. Löschung)**
- **Unterlassung künftiger identischer und „kerngleicher“ Rechtsverletzungen**

20

Haftungsprivilegien für Diensteanbieter



§ 7 ff. TMG = Umsetzung der Art. 12 ff. eCommerce-RL

21

Diensteanbieter der Informationsgesellschaft



Content Provider

- Anbieter von Inhalten im Internet
- Haftung nach den allgemeinen Gesetzen, § 7 Abs. 1 TMG



Host Provider

- Anbieter von Speicherdiensten für Dritte
- Haftung erst ab Kenntnis (notice and take down), § 10 TMG



Access Provider

- Anbieter von Vermittlungsdiensten für den Zugang zum Internet
- Keine Haftung, aber ggf. Sperranordnung, §§ 8, 7 Abs. 4 TMG

22

Haftungsprivilegien von ISPs, §§ 7 ff. TMG

Beachte § 7 I: Volle Verantwortlichkeit für eigene Inhalte

Durchleitung fremder Inhalte (Access Provider)

- Keine Haftung unter Voraussetzungen des § 8 I
- Ausnahme § 8 I 3: absichtliches Zusammenwirken mit rechtswidrigem Ziel
- § 8 III: gilt auch für Betreiber von WLAN-Netzwerken
- § 7 IV: Sperranordnungen bleiben möglich

Speicherung fremder Inhalte (Host Provider)

- § 10 Nr. 1: keine Kenntnis des rechtswidrigen Inhalts
- § 10 Nr. 2: unverzügliches Löschen oder Sperren nach Kenntniserlangung
- § 7 III: Lösch- und Sperrpflichten im Einzelfall bleiben möglich
- Keine Anwendung des § 10 bei „aktiver Rolle“ des Host-Providers

keine allgemeine Überwachungspflicht

- § 7 II: keine allgemeine Überwachungspflicht

23

Verantwortung der Diensteanbieter

1 Grundsätze der Haftung

2 Beispiel Sperranordnungen

3 Beispiel Beleidigung in Social Media

24

Sperre durch Access Provider



25

Technische Optionen

DNS-Sperre

- Umwandlung der Domain (perfectwatches.cn) in IP-Adresse (186.2.163.91) wird verhindert

Sperre der IP-Adresse

- Zugangssperre der IP-Adresse (186.2.163.91)

URL-Sperre

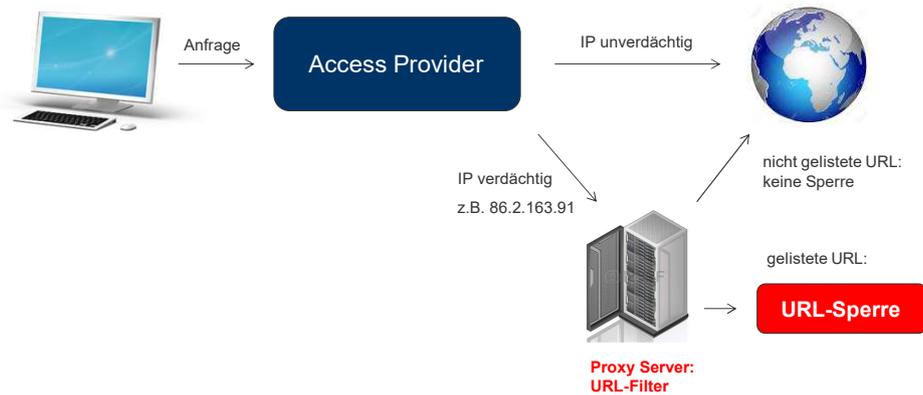
- Umleitung verdächtiger IP-Adressen über einen Proxy-Server
- **Filtern** der Inhalte dieser IP-Adressen

Great Firewall

- **Allgemeiner Filter unzulässig, § 7 II TMG**

26

URL-Sperre



27

Rechtspolitische Bewertung von § 7 IV

- Verweis auf § 8 III ist ein Fehler: Sperrverfügungen sind auch bei drahtgebundener Vermittlung des Internet-Zugangs möglich
- Effektivität von Sperranordnungen unklar
- Risiken: Overblocking, Verlangsamung, Re-Territorialisierung des Internets
- fehlende Rechtssicherheit für Provider
- Wertungsvergleich: Schutz Geistigen Eigentums tatsächlich wichtiger als der Schutz anderer Rechte?

28

Verantwortung der Diensteanbieter

- 1** Grundsätze der Haftung
- 2** Beispiel Sperranordnungen
- 3** Beispiel Beleidigung in Social Media

29

EuGH v. 3.10.2019 – C-18/18 *Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*



30

Rechtsfolge der Störerhaftung

Anspruch auf

- Beseitigung der Rechtsverletzung (z.B. Löschung)
- Unterlassung künftiger identischer und „kerngleicher“ Rechtsverletzungen

Soll laut EuGH in *Glawischnig-Piesczek* auch für Diensteanbieter der Informationsgesellschaft gelten

- Pflicht zur Sperrung auch „sinngleicher“ Äußerungen zulässig
- Sofern aufgrund der Ähnlichkeit keine eigenständige Beurteilung durch den Diensteanbieter erforderlich, so dass auf automatisierte Techniken zurückgegriffen werden kann.

31

Vorlesung Technikrecht Recht der Telemedien: Verantwortung II

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

32

Das NetzDG

Anwendungsbereich

- Adressaten: **soziale Netzwerke** iSd § 1 I NetzDG
- §§ 2, 3 NetzDG finden keine Anwendung bei weniger als 2 Mio registrierten Nutzern im Inland, § 1 II NetzDG
- **Rechtswidrige Inhalte:** § 1 III verweist auf Straftatbestände zum Schutz d. demokratischen Rechtsstaats, öffentlichen Ordnung, persönlichen Ehre, sexuellen Selbstbestimmung

Pflichten

- § 3: Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, insbes. Löschen oder Sperre eines offensichtlich rechtswidrigen Inhalts innerhalb von 24 Stunden
- § 2: halbjährliche Berichtspflicht
- § 5: inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- beachte § 4: bußgeldbewehrt

33



Themen Verbraucherportal Ministerium Service Publikationen Mediathek Presse

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

GESETZGEBUNGSVERFAHREN | 1. APRIL 2020 | NETZDG

Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem NetzDG zeigen, dass einige Regelungen fortentwickelt werden sollten.

FAQ: Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

1. Weshalb schlägt die Bundesregierung eine Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vor?

Gesetzgebungsverfahren suchen

§ Weitere Gesetzgebungsverfahren

> Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

> Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGAendG.html>

34

Art. 28b Abs. 1 AVMD-RL

„Unbeschadet der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen [...]“

Kinder- und Jugendschutz

Prävention von Hass und Gewalt gg. bestimmte Gruppen

Transparenz kommerzieller Kommunikation

Prävention besonders schwerwiegender Straftaten



35



Auf den Philippinen arbeitet die Müllabfuhr des Internets

9 Kommentare

Bis zu 1 Million Philippiner säubern Tag für Tag das Internet und die Social Networks von Gewalt, Terror und Sex. Eine aktuelle Recherche räumt mit dem Märchen von automatisierten Filtern auf und schildert, wie traumatisiert die Menschen zurückgelassen werden.

von **Bernd Rubel** am 27. April 2016

Email @marksysteme

<https://www.mobilegeeks.de/artikel/philippinen-digitale-muellabfuhr-internet/>

36



37



38

Richtlinie Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Art. 17

- Adressaten: Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, Art. 2 Nr. 6
- Art. 17 VI: Ausnahmen für Start-ups
- Art. 17 I 2: Erlaubnis (Lizenz) des Rechteinhabers muss eingeholt werden
- Art. 17 III: Haftungsprivilegierung nach Art. 14 E-Commerce-RL (= § 10 TMG) findet keine Anwendung
- Art. 17 IV: Verantwortlichkeit des Diensteanbieters für Rechtsverletzungen der Nutzer, sofern keine ausreichende Anstrengungen, eine Lizenz zu erhalten und keine Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen „nach Maßgabe hoher branchenüblicher Sorgfalt“ (→ i.E. Upload-Filter) getroffen wurden
- Art. 17 IV lit. c: „notice and take down“ bzw. „notice and stay down“
- Art. 17 VII: Gewährleistung von Meinungsfreiheit
- Art. 17 VIII: keine allgemeine Überwachungspflicht ↔ Verhältnis zu Art. 17 IV unklar

39

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Fragen und Anregungen sind mir stets willkommen.

Verwenden Sie Mitteilungsfunktion im e-learning oder senden Sie mir eine eMail unter ruth.janal@uni-bayreuth.de



40